

Allgemeines Wohngebiet

Erläuterung der Nutzungsschablone **WA 1** 0,4 Grundflächenzah baulichen Nutzung 9,00 m | 4,00 m | | Bauweise SD, PD, ZD zulässige Dachformen

SD Satteldach PD Pultdach

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

E/D/H nur Einzel-, Doppel- und Hausgruppen zulässig

Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung "Lager Bauhof und Vereinslager"

mit der Zweckbestimmung "Bushaltestelle" öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmul mit der Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich'

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Parkfläche" öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Grünflächer

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung

private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

renzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezeichnung der Fläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen: Bäume mgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten

Sinne des Naturschutzrechts

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

9. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanzV) ——— Flurstücksgrenzen

Höhenlinienverlauf mit Höhenangaben

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet, zulässige Bebauung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind nicht

Nebenanlagen für die Versorgung der im Baugebiet gelegenen Grundstücke mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser und fernmeldetechnische Nebenanlagen bzw. Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

Die Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Art ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Siehe Planeintrag - Festsetzungsschlüssel (Nutzungsschablone)

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche gilt § 19 Abs. 4 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundsfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist in den Baugebieten WA 1 und WA 2 nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf den für das jeweilige Baugrundstück definierten unteren Bezugspunk Der untere Bezugspunkt ist folgendermaßen definiert: Der Schnittpunkt zwischen

1. der Mitte der das jeweilige Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche 2. der Mitte der rechtwinklig auf die jeweilg erschließende Verkehrsfläche projizierten äußeren Gebäudekanten

Für Eckgrundstücke, bei denen eine rechtwinklige Projektion der äußeren Gebäudekanten auf die das Grundstück erschließende Verkehrsfläche nicht möglich ist, gilt die Mitte der Schnittlinie des Baugrundstücks mit der jeweils erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche als unterer

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen ist auf 9,00 Meter festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für technisch bedingte

Aufbauten bis zu 1,00 Meter zulässig. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

ist auf 4,00 Meter festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf die jeweils festgesetzte untere

In den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Bezugshöhe um maximal 0.50 Meter überschreiten

Die Gebäude in den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 4 sind mit seitlichem Abstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.

Die Gebäude im Baugebiet WA 3 sind mit seitlichem Abstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25% der jeweiligen Gebäudeseite ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren

Grundstücksflächen auf Dächern von Gebäuden sowie an den Außenwänden bis zu einem Anteil von 1/3 der jeweiligen Wandfläche zulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist außerhalb der Baugrenzen auf eine maximal zulässige Grundfläche von insgesamt 30 m² pro Grundstück begrenzt.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind um mindestens 5,00 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu errichten.

4. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Lager Bauhof und Vereinslager" sind folgende Nutzungen zulässig: Lager- und Abstellfläche für den gemeindlichen Bauhof Nutzung des Gebäudebestandes als Lagerfläche für Vereine

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Die als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgärten" sowie die als öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Gebietseingrünung" und "Parkanlage" festgesetzten Flächen sind als unversiegelte Freiflächen zu gestalten, zu erhalten und zu pflegen.

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" festgesetzte Fläche ist als Streuobstwiese anzulegen und mit Obstbaum-Hochstämmen gemäß Artenliste 3 (Pflanzabstand 8,00 Meter) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Wiese ist mit einer krautreichen Saatgutmischung regionaler Herkunft anzusäen und extensiv (1-2 malige Mahd/Jahr) zu pflegen. Das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu versickern. Zur Regulierung des Niederschlagsabflusses auf den privaten Grundstücksflächen sind auf den einzelnen Baugrundstücken Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers einzurichten.

<u> 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,</u> zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Der Mutterboden/Oberboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbauarbeiten abgeschoben wird, ist wieder zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A+B: Die in der Planzeichnung mit den Buchstaben A und B bezeichneten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Pro 200 m² Fläche ist ein Baum der Artenliste 1, pro 100 m² Fläche ist eine Strauchgruppe mit 5 bis 7 Sträuchern der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erhaltenswerte Bestandsgehölze sind auf die Pflanzgebote anzurechnen. Entwicklungsziel ist die Ergänzung der innerhalb des Gehölzstreifens vorhandenen

7.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die in der Planzeichnung mit der Bezeichnung "St" und der Zweckbestimmung "Streuobstwiese"

Großgrünstrukturen sowie die Sicherung der Durchgrünung der Plangebiets. Abgängige Gehölze

sind durch Bäume und Sträucher der Artenlisten 1 und 2 zu ersetzen.

bezeichnete öffentliche Grünfläche ist mit 20 Obstbäumen der Artenliste 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. An den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen "Anpflanzen: Bäume" festgesetzten Standorten ist

je Planzeichen ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 4 zu pflanzen. Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als Gehölzflächen anzulegen.

Pro Grundstück sind mindestens ein Laubbaum-Hochstamm gemäß Artenliste 1 sowie mindestens ein Obsthaum als Halb- oder Hochstamm gemäß Artenliste 3 zu offanzen Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Bei Strauchpflanzungen sind 60% der Gehölze aus der Artenliste 2 zu wählen.

Die in der Planzeichnung mit dem Buchstaben "h" und der Zweckbestimmung "Hausgärten" bezeichneten privaten Grünflächen sind als freiwachsende Hecke anzulegen und zu 80% mit Sträuchern und Bäumen gemäß der Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen (ein Baum je 100 m², ein Strauch je 2,5 m² Pflanzfläche).

Zur Herstellung von Grundstückszufahrten ist eine geringfügige Abweichung von den zeichnerisch

Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Abgängige und nicht

Randbereiche (Bankette) Zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenzen sind außerhalb der Zufahrten

Die auf privaten Flächen festgesetzten Pflanzgebote sind in der auf die Erteilung der Baugenehmigung

Obstgehölze (HSt, StU 10/12, 3 x verpfl.)

heimische Sorten gemäß Empfehlungsliste

der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau

Alkmene, Carola, Dülmener Rosen, Gerlinde

Goldparmäne, Gravensteiner, Pikant, Pilot

Pirol/Pirella, Piros, Prinz Albrecht, Retina,

Rewena, Roter Berlepsch, Roter Boskoop

Roter James Grieve, Rubinola, Santana,

Schweizer Orangen, Shampion, Topaz

Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Gellerts

Muskatellerbirne, Nordhäuser Winterforelle,

Marienhöhe, Hedelfinger, Türkine, Altenburger

Melonenkirsche, Große Schwarze Knorpel,

Kassins Frühe, Schneiders Späte Knorpel,

Donissens Gelbe Knorpel, Weiße Spanische

Leppermann, Stanley, Königin Viktoria, Nand

Mirabelle, Weimarer Hauszwetsche, Große

Gute Luise, Köstliche von Charneux,

Büttners Rote Knorpel, Schöne von

Wangenheims Frühe, Czar, Emma

Grüne Reneklode, Kirgespflaume,

Straßenbegleitgrün (HSt, StU 20/25)

Acer platanoides 'Olmsted' (Spitzahorn)

Acer platanoides 'Royal Red' (Rotblättriger

Gleditsia triacanthos 'Skyline' (Dornenlose

Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche)

Tilia tomentosa 'Brabant' (Brabanter Silberlinde)

Tilia x flavescens 'Glenleven' (Kegellinde)

Tilia tomentosa 'Szeleste' (Ungarische Silberlinde)

Liquidambar styraciflua (Amberbaum)

Ostrva carpinifolia (Hopfenbuche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Acer platanoides 'Allershausen' (Spitzahorn

Acer platanoides 'Columnare' (Säulenförmige

Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn)

Dunkelblaue Eierpflaume

Artenliste 4:

Spitzahorn)

Spitzahorn)

Gleditschie)

Williams Christbirne

Knorpel, Schattenmorelle

7.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

Der auf den Grundstücksflächen zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist zu erhalten. Dessen

Gleditsia triacanthos 'Sunburst' (Gold-Gleditschie) Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Graue.

Erhaltung ist auf die unter Punkt 7.2 festgesetzten Pflanzgebote anzurechnen.

unversiegelt zu belassen und mit einer Wildblumenmischung für trockene Standorte einzusäen.

Die auf öffentlichen Flächen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der

festgesetzten Pflanzstandorten für Bäume ausnahmsweise zulässig.

Grundstückseinfriedungen in Form von Koniferenhecken sind nicht zulässig.

angewachsene Gehölze sind zu ersetzen.

Erschließung des Wohngebietes durchzuführen.

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässerr

folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB

7.4 Artenlisten

(Zoeschener Ahorn)

Bäume (Hochstamm 16/18)

Alnus x spaethii (Purpurerle)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Fraxinus ornus 'Rotterdam'

(Blumenesche, Manna-Esche)

Liquidambar styraciflua (Amberbaum)

Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)

Prunus sargentii (Scharlachkirsche)

Quercus cerris (Zerreiche)

Quercus rubra (Roteiche)

(Thüringische Mehlbeere)

Tilia x euchlora (Krimlinde)

Tilia platyphyllos 'Örebro'

Tilia tomentosa 'Brabant'

oder 'Szeleste' (Silberlinde)

Sträucher (verpfl., 100/150)

Berberis vulgaris (Berberitze)

Cornus spec. (Hartriegel)

Deutzia spec. (Deutzie)

Rosa spec. (Rose)

Spiraea spec. (Spiere)

Syringa spec. (Flieder)

Viburnum spec. (Schneeball)

Natursteinmauern zu gestalten.

C) HINWEISE

unverzüglich zu verständigen.

räumungsdienst zu benachrichtigen.

Weigela florida (Weigelie)

Corvlus avellana (Haselnuss)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Amelanchier ovalis (Echte Felsenbirne)

Buddleja davidii (Schmetterlingsstrauch)

Kolkwitzia amabiles (Perlmuttstrauch

onicera xylosteum (Gewöhnl. Heckenkirsche)

Ribes alpinum ,Schmidt' (Alpen-Johannisbeere)

7.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Pro Baugrundstück sind zwei Pkw-Stellplätze nachzuweisen.

Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Das innerhalb der in der Planzeichnung mit der Bezeichnung "BT" festgesetzten Fläche liegende

An die Straßenverkehrsfläche angrenzende Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 2, 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen,

Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für

Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder

Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft

oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde, 18.-März-

Straße 50, 99867 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plan-

drei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha

5. Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen)

sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8

spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt,

Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach

Bürgermeister

Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzuzeigen.

Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten Test- und Laboranalysen,

Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.

6. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

gebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittel-

4. Die Herstellung von Bohrungen für Erdwärmeanlagen ist gemäß § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens

Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt

für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gotha

Wege angelegt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Flächenhafte

max. 1,20 m über der Oberkante der Fahrbahn zulässig und als Hecken, Holzzäune oder

gesetzlich geschützte Biotop (Streuobstbestand auf Grünland) ist dauerhaft zu erhalten und zu

Philadelphus coronarius (Pfeifenstrauch)

Sambucus racemosa (Roter Holunder)

pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

(Sommerlinde)

Artenliste 2:

Quercus petraea (Traubeneiche)

Sorbus aucuparia (Eberesche) Sorbus thuringiaca 'Fastigiata'

Sorbus aria 'Magnifica' (Mehlbeere)

Prunus padus 'Albertii' (Traubenkirsche)

Magnolia kobus (Baummagnolie)

Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn) Acer x freemanii 'Autumn Blaze' (Ahorn)

Acer platanoides 'Olmsted' (Spitzahorn)

Acer zoechense syn. A. neglectum 'Annae'

Amelanchier arborea 'Robin Hill' (Felsenbirne)

Crataegus lavallei 'Carrierei' svn. C. carrierei

Fraxinus ornus (Blumenesche, Manna-Esche)

Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel)

Prunus avium 'Plena' (Gefülltblühende Vogelkirsche)

Prunus padus 'Schloss Tiefurt' (Traubenkirsche)

Prunus sargentii 'Accolade' syn. Pr. 'Accolade'

Prunus subhirtella 'Autumnalis' (Winterkirsche)

Acer platanoides 'Emerald Queen' (Spitzahorn)

Artenliste 1:

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET "ROCKINGER-GELÄNDE" IM ORTSTEIL WECHMAR

GEMEINDE DREI GLEICHEN

Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

M 1: 1.000

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 8 Mai 2024 (BGBI, I S. 153) geändert worden ist Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7

des Gesetztes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI, I S. 202) geändert worden ist mweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 473) hüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis

geändert und § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBI. S. 321) Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018

hüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019. letzte berücksichtigte

Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 323, 340) hüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019

hüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 489)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018



Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de Gemeinde Drei Gleichen Schulstraße 1 - 99869 Drei Gleichen BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DREI GLEICHEN FÜR DAS WOHNGEBIET "ROCKINGER-GELÄNDE" IM ORTSTEIL WECHMAR **ENTWURF** Teil A - Planzeichnung Teil B - Textteil

> planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft Jägerstr. 7 I 99867 Gotha I T 03621 - 29159

 $H/B = 594 / 1213 (0.72m^2)$

ENTWUR

Juni 2024

218.269